

RS OGH 1998/3/11 9ObA17/98k, 8ObA2344/96f; 1Ob2/00a; 8Ob348/99f; 8ObA274/01d; 9ObA95/02i; 8Ob197/02g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.1998

Norm

ZPO §1 Ae3

ALöschG §1

FBG §39

HGB §157

Rechtssatz

Gegen eine vollbeendete und damit nicht parteifähige Gesellschaft kann kein Prozessrechtsverhältnis begründet werden. Die Fortsetzung eines anhängigen Passivprozesses der Gesellschaft trotz Vollbeendigung setzt nämlich voraus, dass ein Prozeßrechtsverhältnis bereits zuvor begründet wurde.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 17/98k
Entscheidungstext OGH 11.03.1998 9 ObA 17/98k
Veröff: SZ 71/50
- 8 ObA 2344/96f
Entscheidungstext OGH 22.10.1998 8 ObA 2344/96f
Verstärkter Senat; Auch; Beisatz: Wird die beklagte Kapitalgesellschaft während eines anhängigen Prozesses gelöscht, ist das Verfahren auf Begehren des Klägers fortzusetzen. Strebt der Kläger hingegen nicht die Fortsetzung des Verfahrens gegen die gelöschte Gesellschaft an, ist die Klage zurückzuweisen und das bisherige Verfahren für nichtig zu erklären. (T1) Veröff: SZ 71/175
- 1 Ob 2/00a
Entscheidungstext OGH 25.01.2000 1 Ob 2/00a
Vgl
- 8 Ob 348/99f
Entscheidungstext OGH 13.04.2000 8 Ob 348/99f
Auch; nur: Gegen eine vollbeendete und damit nicht parteifähige Gesellschaft kann kein Prozessrechtsverhältnis begründet werden. (T2)
- 8 ObA 274/01d

Entscheidungstext OGH 15.11.2001 8 ObA 274/01d

nur T2; Beisatz: Hier: Verein. (T3)

- 9 ObA 95/02i

Entscheidungstext OGH 22.05.2002 9 ObA 95/02i

Beis wie T1

- 8 Ob 197/02g

Entscheidungstext OGH 19.12.2002 8 Ob 197/02g

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Die Grundsätze der SZ 71/175 sind auch auf eine beklagte GmbH bei Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens nach Klagserhebung (hier: Räumung) anzuwenden. (T4)

- 1 Ob 153/02k

Entscheidungstext OGH 25.03.2003 1 Ob 153/02k

Vgl; Beis wie T1; Beis wie T4; Veröff: SZ 2003/27

- 7 Ob 242/03v

Entscheidungstext OGH 21.04.2004 7 Ob 242/03v

Auch; Beis wie T1; Beis wie T4

- 8 ObA 47/04a

Entscheidungstext OGH 28.04.2005 8 ObA 47/04a

Auch; Beisatz: Wird die Klage gegen eine GmbH erhoben, die bereits voll beendet ist, so mangelt es an der Prozessvoraussetzung der Parteifähigkeit und die Klage ist zurückzuweisen. (T5)

- 3 Ob 122/06x

Entscheidungstext OGH 27.06.2006 3 Ob 122/06x

nur T2; Beisatz: Die Behebung des Mangels der Parteifähigkeit einer durch Verschmelzung erloschenen Gesellschaft, deren Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft übertragen wurde, durch Einleitung eines Verbesserungsverfahrens im Sinn des § 6 ZPO ist zulässig. (T6); Veröff: SZ 2006/94

- 8 ObA 46/06g

Entscheidungstext OGH 19.06.2006 8 ObA 46/06g

- 1 Ob 254/09y

Entscheidungstext OGH 29.01.2010 1 Ob 254/09y

nur T2; Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109397

Im RIS seit

10.04.1998

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at